

Anlage C

Vorgaben für das Aufstellen fester Stationen für Fahrräder im Sharingbetrieb im öffentlichen Verkehrsraum

Stand: 17.02.2022

1. Feste Stationen bedürfen vor ihrer Einrichtung der schriftlichen Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht. Feste Stationen müssen betriebssicher, einsehbar und behindertenfreundlich gestaltet sein. Sie müssen wind- und wetterfest gestaltet werden und haben eine Kapazität von mindestens vier Rädern.
2. Der Abstand zwischen den festen Stationen muss mindestens 50 Meter betragen.
3. Feste Stationen sind nach Einzelfallprüfung und sofern verkehrsrechtlich anordenbar auch im Fahrbahnrandbereich möglich. Voraussetzung ist, dass die verkehrsrechtlich angeordnete Höchstgeschwindigkeit weniger als 50 km/h beträgt. Außerdem können feste Stationen nur erlaubnisfähig sein, wenn die Verkehrsmenge der anliegenden Richtungsfahrbahn aktuell und/oder in der Prognose weniger als 7.500 Kfz/Werktag beträgt. Buslinien mit Begegnungsfall dürfen nicht verkehren.
4. Feste Stationen im Gehwegbereich müssen eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 2 m gewährleisten.
5. Einbauten – dazu gehören auch elektrotechnische Anlagen für das elektrische Laden und den Systembetrieb sowie Informationsstelen – sind im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt oder des Abschlusses eines Gestattungsvertrages. Die Mitnutzung ist entgeltpflichtig. Die Erlaubnis kann auch Nebenbestimmungen bezüglich Form, Größe, Farbe, Ausstattung und Gestaltung enthalten. Informationsstelen dürfen eine Höhe von 3,50 m sowie eine Breite und eine Tiefe von 0,60 m nicht überschreiten.
6. Feste Stationen können auch für Pedelecs oder Lastenräder nach Prüfung zugelassen werden.

Anlage D

Vorgaben für das Abstellen außerhalb fester Stationen für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sharingbetrieb im öffentlichen Verkehrsraum

Stand 21.02.2022

Die Anbietenden müssen absichern, dass folgende Infrastrukturen und Anlagen **dauerhaft freizuhalten** sind:

1. Anlagen der Energieversorgung, der öffentlichen Straßenbeleuchtung und der Lichtsignalanlagensteuerung sowie, die Sicht auf Verkehrszeichen Lichtsignalanlagen sowie sonstige Einrichtungen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen,
2. Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
3. Anlagen des Straßenbegleitgrüns (Grünflächen),
4. Automaten und Aufzüge,
5. Bahnsteige,
6. Behindertenleiteinrichtungen (taktile Elemente),
7. Bordabsenkungen,
8. Brücken,
9. Durchgänge,
10. Flächen für den fließenden Kfz- und Radverkehr,
11. Fußgängerquerungen,
12. Haltestellen des ÖPNV mit 20m Abstand
13. Laufachsen
14. Mittelinseln,
15. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete außerhalb von Wegen,
16. Parkplätze für Kfz,
17. Parks,
18. Rampen,
19. Rettungswege,
20. Spielplätze,
21. Zufahrten und Zugänge zu den Anliegergrundstücken

Folgende weitere Randbedingungen sind einzuhalten:

- Die Vorgaben der Anlage B zu den Roten Zonen (Bereiche mit Abstellverbot) ist ergänzend einzuhalten.
- Für das Abstellen auf Fußwegen gilt eine Minstdurchgangsbreite von 2,00 m, die nicht durch abgestellte Fahrzeuge eingeschränkt werden darf. Ist eine Gehwegbreite von 2,00 m nicht vorhanden, können die Fahrzeuge nicht abgestellt werden.
- Es dürfen an einer zulässigen Stelle unter Einhaltung der Bedingungen max. 4 Fahrzeuge abgestellt werden. Zwischen diesen Standorten und zu festen Stationen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Ausnahmen sind in bestimmten Bereichen anlassbezogen und begründet nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich.
- Lastenräder im Sharing dürfen nur im Bereich fester Stationen bzw. an MOBIPunkten abgestellt werden.